

Ehrenordnung vom 05.07.2005

(Amtsblatt Nr. 18 vom 08.07.2005)

Aufgrund des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW - GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 304) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – GV. NRW. S. 8) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 04.07.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Geburtsdatum, Familienstand, ggf. Name der Ehefrau bzw. des Ehemannes und der Kinder
3. ausgeübter Beruf, insbesondere
 - bei unselbstständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherrn und Angabe der Art des Beschäftigungsverhältnisses, der eigenen Funktion sowie der dienstlichen Stellung
 - bei selbstständigen Gewerbetreibenden:
Angabe der Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstiger selbstständiger beruflicher Tätigkeit:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie Angabe der Art der Tätigkeit und ggf. der Firma

Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Recklinghausen, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen
5. Andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes
6. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
7. Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
8. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

9. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
 10. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in Recklinghausen
 11. Mitgliedschaft bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in Recklinghausen
 12. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes von Recklinghausen
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Mandatsträger gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen können.
 - (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte dem Bürgermeister unmittelbar nach der Annahme ihres Mandats zu geben. Ebenso sind Änderungen zu den gemachten Angaben dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt geben die Mandatsträger gemäß § 15 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, dem Fachbereich 14 uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Darüber hinaus sind sie gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 GO NRW verpflichtet, im Einzelfall einen Ausschließungsgrund (Mitwirkungsverbot) gegenüber dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung zu offenbaren.

§ 2

- (1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 9 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen sowie laufend über die Internetpräsenz der Stadt Recklinghausen veröffentlicht.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 10 bis 12 erteilten oder nach Abs. 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 GO NRW zu löschen.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt am 05.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 19.12.1994 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.